

Wochenblatt

Erscheint Dienstag, Donnerstags und Sonnabend.
Beiblätter: Illust. Sonntagsblatt und landw. Beilage.
Abonnement: Monatl. 50 A., vierteljährlich 1,25 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen unter Nr. 3602 A. 1,40.

für Pulsnitz  und Umgegend

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Pulsnitz.

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspalt. Zeile oder deren Raum 10 A.
Reklame 20 A.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Alle Annoncen-Expeditionen nehmen Inserate entgegen.

Amtsblatt für den Bezirk des Königl. Amtsgerichts Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Böhmisch-Bollung, Großröhrsorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Oberlichtenau, Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelsbach, Groznaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. C. Förster's Erben. Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn in Pulsnitz.

Nr. 15.

Donnerstag, den 5. Februar 1903.

55. Jahrgang.

Bekanntmachung, Gesellenprüfungen betr.

Diejenigen, bei außerhalb von Innungen stehenden Handwerkern beschäftigten Lehrlinge, deren Lehrzeit **Ostern 1903** beendet wird und die sich der Gesellenprüfung unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung bis spätestens **Ende Februar 1903** unter Beifügung

1. eines kurzen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes;
2. des Lehrzeugnisses und
3. des Fach- oder Fortbildungsschulzeugnisses

bei der **Gewerbekammer zu Zittau**, Seifingstraße 2 c, zu bewirken.
Gleichzeitig mit der Anmeldung hat die Einzahlung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an die Gewerbekammer zu erfolgen.
Zittau, den 3. Februar 1903.

Die Gewerbekammer.
Guido Reiche, Vors. Nollfuß, Syndikus.

Neueste Ereignisse.

„Das Jesuitengesetz wird allerdings demnächst noch nicht aufgehoben werden, aber der Fall des § 2 des Gesetzes Ausweisungsbefugnis, steht bevor“; das ist der Inhalt der Erklärung, welche der Reichkanzler Graf Bilow am Dienstag im Reichstage abgab.

Die sächsische Kronprinzessin und Siron haben Mentone verlassen und sind wieder in Genf eingetroffen; dieser Umstand erregt die verschiedensten Vermutungen.

Laut Meldung aus Mentone scheint das Ableben des Expräsidenten Krüger bald bevorzustehen.

Aus der hohen Tagespolitik.

In den marokkanischen Wirren ist nun endlich eine entscheidende Klärung zu Gunsten der Regierung des Sultans Abul Afis eingetreten. Dessen Truppen haben das Lager des Präsidenten Bu-Hamara überfallen, die Streitkräfte desselben zum größten Teil niedergemacht oder gefangen genommen, die Borräte, Munition u. s. w. des geschlagenen Gegners erbeutet und sogar die Kanonen, welche das Sultansheer in dem für ihn unglücklichen Treffen mit den Rebellen am 23. Januar verlor, wieder zurückerobert. Ueber das Schicksal Bu-Hamaras selber herrscht allerdings noch keine volle Klarheit, Gerüchte behaupten, er sei ebenfalls entweder gefallen oder gefangen, in dessen entbehren sie noch der Bestätigung, so daß es immerhin möglich ist, daß der Präsident im Getümmel des Kampfes entkommen ist. Doch wenn sich letzteres auch wirklich bestätigen sollte, so würde der marokkanische Thronpräsident wohl kaum im Stande sein, nochmals eine Armee um sich zu sammeln und den Sultan wiederum ernstlich zu bedrohen. Mehr als anderswo bedeutet im Orient der Erfolg Alles; es erscheint daher recht zweifelhaft, daß Bu-Hamara die erlittene Niederlage rasch wieder ausweihen konnte, vielmehr dürfte die Kunde von derselben nur dazu beitragen, die noch rebellierenden oder wenigstens unzuverlässigen Stämme wieder in loyale Unterthanen des Sultans umzuwandeln. Europa hat jedenfalls allen Anlaß, mit einer solchen Wendung der Dinge in Marokko zufrieden zu sein, sie macht eine bewaffnete Intervention der Mächte, die bei einem durchgreifenden Siege der Revolution unermittellich gewesen wäre, überflüssig, womit auch alle Besorgnisse wegen internationaler Verwickelungen infolge der marokkanischen Vorgänge bis auf Weiteres wieder verschwinden.

Einigermaßen kritisch nimmt sich dagegen noch immer der Stand des Venezuela-Konflikts aus. Offenbar gehen da in jüngster Zeit Dinge hinter den politischen Kulissen vor, welche die befriedigende Beilegung des Streifalles Venezuelas mit Deutschland, England und Italien aufs Neue zu verzögern zu drohen. Frankreich schiebt plötzlich seine Ansprüche in Venezuela in den Vordergrund, verlangt wohl gar, daß deren Regelung der Begleichung der Forderungen der verbündeten drei Mächte vorangehen solle, und sucht anscheinend die Union auf die französische Seite hinüberzuziehen. Namentlich bedenklich ist es, daß Frankreich zu seiner Schabloshaltung Miene macht, selber einen Teil

der venezuelanischen Fülle zu erheben, wobei es sich auf einen Vertrag mit Venezuela vom Jahre 1867 beruft. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein etwaiges Unterfangen Frankreichs, ohne Rücksicht auf die Interessen anderer Mächte einen Teil der Zollentnahmen Venezuelas mit Beschlag zu legen, die venezuelanische Affäre zu einer bedeutlichen internationalen Verwickelung aufzuheben müßte, besonders wenn die Union dies französische Begehren wirklich begünstigen sollte. Hoffentlich gelingt es der Geschicklichkeit der das Wort in der Venezuela-Frage führenden Diplomaten in Washington, noch einen gerechten Ausgleich in den sich widerstrebenden Interessen und Ansprüche der verschiedenen auswärtigen Gläubiger Venezuelas herbeizuführen; ernste internationale Verwickelungen und Vordringlichkeiten wegen des verlobbarten venezuelanischen Staatwesens könnten vielleicht dem Senor Castro passen, sonst aber Niemandem!

Auch die mazedonischen Angelegenheiten zeigen wieder ein etwas beunruhigendes Aussehen. Trotz des Versprechens des mazedonischen Beschwörer-Komitees, bis zum Frühjahr nichts mehr in Mazedonien unternehmen zu wollen, sind dieselbst abermals Rebellenbanden aufgetaucht, und ist es zwischen ihnen und den türkischen Truppen bereits zu blutigen Gefechten gekommen, z. B. bei Ochrida, wo eine starke Schar Aufständischer von den Türken nach heftigem Kampf teils niedergemacht, teils zerstreut wurde. Mit den von der Türkei wohl oder übel für Mazedonien verfügten Rejoernen will es auch nicht in der erwünschten Weise vorwärts gehen, gegen ihre Durchführungen machen sich vom Yildiz-Kiosk aus immer wieder geheime Einflüsse bemerklich. Es verlautet darum von neuen energischen Notizen, welche Rußland und Oesterreich-Ungarn an die Pforte wegen der mazedonischen Reformen richten wollen, und es ist in der Tat dringend nötig, daß die europäische Diplomatie die Entwicklung der Dinge in Mazedonien scharf im Auge behält. Die Unfähigkeit und Reformfeindschaft der Pforte, die Freiheitsgelüste der christlichen Mazedonier und die verdächtige Haltung der kleinen Balkanstaaten zu den mazedonischen Wirren könnten dieselben sonst leicht zu einem Ausgangspunkte neuer kriegerischer Verwickelungen im Südosten des Weltteils gestalten.

Vertikale und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz, Handwerker, die Lehrlinge halten, werden von der Gewerbekammer zu Zittau auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht: Nach § 131 c der Gew.-O. sollen die Lehrherren, die Lehrlinge anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Anmeldung ist baldigst bei den zuständigen Gesellen-Prüfungsausschüssen zu bewirken. Für die außerhalb der Innung stehenden Lehrlinge, deren Lehrzeit Ostern 1903 beendet wird, nimmt die Gewerbekammer selbst die Anmeldungen bis spätestens Ende Februar 1903 entgegen. Dem Gesuche um Zulassung zur Gesellenprüfung sind beizufügen: 1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Lehrlings; 2. ein Lehrzeugnis (d. h. eine vom Lehrmeister ausgestellte kurze Bescheinigung über die Dauer der Lehrzeit und die während der Lehrzeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über das Betragen des Lehrlings); 3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch. Für jeden nicht zur Innung gehörigen Prüfling ist vor dem Prüfungstermine eine Prüfungsgebühr von 10 Mark an die Kasse der Gewerbekammer einzuzahlen. Bei Innungen be-

trägt die Gebühr höchstens 5 Mark, die der Innungskasse zuzuführen.

Pulsnitz. Der Jugendverein I, hier trifft Vorbereitungen zu einem im Saale des Schützenhauses Sonntag, den 8. Februar abzuhaltenden Kostüm-Fest. Es ist anzunehmen, daß sich an diesem Abend ein vielgestaltiges, buntes und bewegtes Leben entwickeln wird. Auch Freunde und Gönner des Vereins ist der Zutritt gestattet.

Pulsnitz, 3. Februar. Von einem jähren Tode wurde gestern Abend unmittelbar nach einem in Höhenwäldern bei Weiskensfeld gegebenen humoristischen Gesangs-Konzert der auch hier bekannte Direktor und Gründer der ältesten Mundentaler Sänger, Wilhelm Brauer aus Roßwein, ereilt.

3. Februar. Einen für die Prophezeiungen der Wettermacher ungemein günstigen Verlauf nahm der gestrige Lichtmehstag. Seine Bezeichnung rührt davon her, daß an diesem von der katholischen Kirche seit dem 6. Jahrhundert als Mariä Reinigung gefeierten Feste die für den kirchlichen Gebrauch während des Jahres bestimmten Kerzen geweiht werden. Der Bauer soll nun, der bekannten Wetterregel zufolge, am 2. Februar lieber den Wolf in seinem Schafstalle sehen als die Sonne. Gegen Mittag stellte sich denn auch Schneefall ein, sodas sich die Natur wieder einmal im Winterkleide präzentieren konnte und die ganze Hygienomie des Tages ließ an Trübseligkeit nichts zu wünschen übrig.

GK. Bei der herannahenden Schulentlassung zu Ostern, welche wiederum eine große Anzahl der die Schule verlassenden jungen Leute dem Handwerksberufe zuführen wird, sei auch an dieser Stelle auf die hauptsächlichsten Vorschriften für das Lehrlingswesen aufmerksam gemacht, gegen die leider nur zu oft und stets zum Schaden der einen oder anderen Partei gesündigt wird. So ist gleich eine der wichtigsten Bestimmungen die, daß der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen und von dem Lehrherrn, dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater oder Vormund) und dem Lehrling selbst zu unterschreiben ist. Die Mitunterzeichnung des Lehrvertrages durch den Lehrling ist sonach ein wesentliches Erfordernis, fehlt sie, so liegt ein schriftlicher Lehrvertrag im Sinne des § 127 a der Gewerbeordnung überhaupt nicht vor, weil der Vertrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Das hat zur Folge, daß der Lehrmeister gemäß § 127 d der Gew.-O. keinen Anspruch auf die Rückkehr resp. auf zwangsweise Zurückführung in die Lehre geltend machen kann, wenn der Lehrling die Lehre ohne Zustimmung des Lehrherrn verlassen hat. Auch kann demgemäß § 127 f der Lehrherr keinen Anspruch auf Entschädigung erheben für die damit zusammenhängende Beendigung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit. Laut § 6 der von der Gewerbekammer zu Zittau erlassenen „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk“ ist der Lehrvertrag in drei Exemplaren auszusetzen, wovon das eine Exemplar der Lehrherr, das zweite der gesetzliche Vertreter des Lehrlings erstält. Innungsmitglieder sind verpflichtet, das dritte Exemplar binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages der Innung einzureichen. Lehrherren, die einer Innung nicht angehören, sind verpflichtet, das dritte Exemplar der Gewerbekammer auf Erfordern einzureichen. Lehrverträge, welche den Erfordernissen des neuen Handwerkergesetzes entsprechen, sind zum Stückpreise von 15 Pfg. in der Geschäftsstelle des „Pulsnitzer Wochenblattes“ zu haben. Ueber die in einem Handwerksbetriebe höchstzulässige Zahl von Lehrlingen bestimmt § 7 derselben „Ordnung“, daß Handwerker, die ohne